

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für den Einkauf und die Beschaffung von Leistungen der ICT AG

1 GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Einkauf und die Beschaffung von Leistungen der ICT AG (ICT) gelten für sämtliche Bestellungen von ICT von Lieferungen und Leistungen. Sie gelten nur gegenüber Unternehmern in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit (§ 14 BGB), gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und gegenüber öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (§ 310 Abs. 1 BGB).
- 1.2 Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Einkauf und die Beschaffung von Leistungen abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung, auch wenn ICT diesen Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Dies gilt auch bei vorbehaltloser Annahme von Lieferungen und Leistungen trotz Kenntnis entgegenstehender, zusätzlicher oder abweichender Geschäftsbedingungen des Lieferanten.
- 1.3 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Einkauf und die Beschaffung von Leistungen gelten auch für zukünftige Geschäfte mit dem Lieferanten, wobei die jeweils gültige Fassung maßgebend ist.
- 1.4 Mündliche Nebenabreden oder Abweichungen zu oder von einem Vertrag bestehen nicht, es sei denn, diese werden von ICT schriftlich bestätigt.
- 1.5 Der Lieferant ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von ICT berechtigt, Lieferungen und Leistungen oder Teile davon auf Dritte zu übertragen oder von Dritten ausführen zu lassen.
- 1.6 Rechte, die ICT nach den gesetzlichen Vorschriften oder nach sonstigen Vereinbarungen über diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Einkauf und die Beschaffung von Leistungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.

2 VERTRAGSSCHLUSS, VERTRAGSBESTANDTEILE

- 2.1 Sämtliche Bestellungen sind nur rechtsgültig, wenn sie schriftlich von ICT erteilt oder von ICT schriftlich bestätigt wurden und mit einer Bestellnummer versehen sind. Eine mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellte Bestellung, bei der Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen, gilt als schriftlich. Soweit die Bestellung offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, ist sie für ICT nicht verbindlich.
- 2.2 Die Bindungswirkung der Bestellung entfällt, wenn der Lieferant diese nicht innerhalb von zwei Wochen ab Erhalt mit einer verbindlichen Bestätigung des Preises und der Liefer- oder Leistungszeit schriftlich annimmt. Bei Durchführung der Bestellung durch den Lieferanten innerhalb dieser Frist ohne vorherige schriftliche Bestätigung gilt die Bestellung als angenommen. Abweichungen in der Bestätigung oder in der Durchführung der Bestellung gegenüber der Bestellung von ICT gelten erst als vereinbart, wenn sie von ICT schriftlich bestätigt wurden. Entsprechendes gilt für spätere Vertragsänderungen.
- 2.3 Das Schweigen von ICT auf Angebote, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Lieferanten gilt nur als Zustimmung, sofern dies vorher schriftlich vereinbart wurde.
- 2.4 Vertragsbestandteile werden in nachstehender Reihenfolge: Bestellung, Leistungsbeschreibung/ Lastenheft von ICT, Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Einkauf und die Beschaffung von Leistungen von ICT.
- 2.5 An Leistungs- und Produktbeschreibungen, Testprogrammen, Berechnungen sowie anderen Materialien, die ICT dem Lieferanten im Rahmen von Angebotsaufforderungen oder Bestellungen oder sonst im Rahmen der Vertragsdurchführung zur Verfügung stellt, behält sich ICT sämtliche Schutz- und Urheberrechte sowie das Eigentum vor. Diese Materialien unterliegen der Geheimhaltungspflicht nach Nr. 13. Nach Abwicklung der Bestellung oder sofern ein Vertrag nicht zustande kommt, sind diese Materialien ICT unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben.
- 2.6 Verschlechtern sich die Vermögensverhältnisse des Lieferanten wesentlich oder wird der begründete Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des Lieferanten mangels Masse abgelehnt, ist ICT berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

3 PREISE UND ZAHLUNGEN

- 3.1 Sämtliche von ICT in Bestellungen angegebenen Preise sind verbindlich. Vorbehaltlich anderweitiger

schriftlicher Bestimmungen in der Bestellung handelt es sich um Festpreise.

- 3.2 Lieferungen und Leistungen erfolgen, wenn in der Bestellung nicht anders angegeben, "frei Erfüllungsort". Erfüllungsort ist die in der Bestellung angegebene Lieferadresse.
- 3.3 Mit dem von ICT angegebenen Preis sind sämtliche Transport-, Versicherungs-, Verpackungs- und sonstige Nebenkosten und Gebühren sowie Zölle und sonstige öffentliche Abgaben bis zur Anlieferung bzw. Aufstellung in betriebsfähigem Zustand an der von ICT genannten Lieferadresse abgegolten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Soweit eine gesetzliche Umsatzsteuer anfällt, wird diese gesondert ausgewiesen.
- 3.4 Mangels anderweitiger Angaben in der Bestellung oder sonstiger schriftlicher Vereinbarung sind im Preis insbesondere die Kosten für eventuell anfallende Montage-, Installations-, Integrations- und Transferierungsarbeiten enthalten, die vom Lieferanten ohne Störung des laufenden Betriebs bei ICT, erforderlichenfalls auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten zu erbringen sind.
- 3.5 Für die Nutzung des Liefergegenstandes relevante Anleitungen für Betrieb, Bedienung, Gebrauch und Service oder sonstige vom Lieferanten zu erstellende Dokumente sind in der deutschen und englischen Sprache mitzuliefern, soweit nicht in der Bestellung eine andere Sprache angegeben wird. Die mitzuliefernden Anleitungen und Dokumente sind mit dem Preis abgegolten.
- 3.6 Nach ordnungsgemäßer Lieferung oder Leistungserbringung schickt der Lieferant der ICT Rechnungen zweifach unter Bezug auf Datum und Nummer der Bestellung der ICT zu. Rechnungen, bei denen diese Angaben fehlen, gelten als nicht gestellt; die Zahlungsfrist wird in diesem Fall nicht ausgelöst. Nr. 5.7 bleibt unberührt.
- 3.7 Vorbehaltlich der ordnungsgemäßen, insbesondere vollständigen, Lieferung oder Leistungserbringung und Abnahme (siehe Nr. 8) werden Zahlungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto oder innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt unter Abzug von 3 % Skonto geleistet.
- 3.8 Bei nicht ordnungsgemäßer Lieferung oder Leistung ist ICT berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Preisnachlässen einzubehalten. Die vorbehaltlose Zahlung des Rechnungsbetrages durch ICT beinhaltet jedoch keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung des Lieferanten als ordnungsgemäß. Die Zahlungsfrist beginnt insoweit erst mit ordnungsgemäßer Lieferung oder Leistung.
- 3.9 Bei vorzeitiger Lieferung oder Leistung beginnt die Zahlungsfrist frühestens mit Ablauf der Lieferfrist oder zu dem vereinbarten Liefertermin.

4 FORDERUNGSABTRETUNG, AUFRECHNUNG, ZURÜCKBEHALTUNGS-RECHT

- 4.1 Der Lieferant ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von ICT nicht berechtigt, seine Forderungen gegen ICT abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.
- 4.2 Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten. Gegenansprüche des Lieferanten berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind.
- 4.3 Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Lieferant nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

5 LIEFER- UND LEISTUNGSZEITEN, VERPACKUNG, DOKUMENTE

- 5.1 In der Bestellung von ICT angegebene oder auf andere Weise vereinbarte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen sind bindend. Die Fristen laufen vom Datum der Bestellung oder vom Datum der sonstigen Vereinbarung an. Maßgebend für die Einhaltung der Liefer- oder Leistungszeit ist der Eingang der Lieferung bei der von ICT genannten Lieferadresse. Sofern die Herstellung eines Werks oder die Erbringung einer sonstigen Leistung vereinbart wurde, muss das Werk oder die Leistung innerhalb der Frist oder bis zum vereinbarten Termin ordnungsgemäß, insbesondere vollständig, hergestellt oder erbracht worden sein. Zur Annahme von Teillieferungen oder Teilleistungen ist ICT nicht verpflichtet.
- 5.2 Sofern Umstände eintreten, die Liefer- oder Leistungsverzögerungen erkennbar werden lassen, ist der Lieferant

verpflichtet, ICT davon unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung in Kenntnis zu setzen.

- 5.3 Im Fall des Liefer- oder Leistungsverzugs ist ICT berechtigt, pro angefangene Woche Verzug eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Netto-Bestellwerts, maximal jedoch 5 % des Netto-Bestellwerts zu verlangen, es sei denn der Lieferant hat den Verzug nicht zu vertreten. Nimmt ICT die Lieferung oder Leistung an, so muss sich ICT die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung vorbehalten. Weitergehende Ansprüche von ICT bleiben unberührt. Der Liefer- oder Leistungsanspruch von ICT wird erst ausgeschlossen, wenn der Lieferant auf Verlangen von ICT statt der Lieferung oder Leistung Schadensersatz leistet. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung stellt keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche oder die Vertragsstrafe dar.
- 5.4 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe oder sonstige unabwendbare und nicht vorhersehbare Ereignisse befreien den Lieferanten nur für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Liefer- und Leistungspflichten. Der Lieferant ist verpflichtet, ICT im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen schriftlich zu geben und seine Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. ICT ist von der Verpflichtung zur Annahme der bestellten Lieferung oder Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, als ICT wegen der durch diese Umstände verursachten Verzögerung an der Lieferung oder Leistung berechtigterweise kein Interesse mehr hat.
- 5.5 Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behält sich ICT vor, die Rücksendung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Anlieferung keine Zurücksendung, so wird der Liefergegenstand bis zur vereinbarten Lieferzeit auf Kosten und Gefahr des Lieferanten eingelagert.
- 5.6 Die Lieferung hat in einer der Art der Liefergegenstände entsprechenden Verpackung zu erfolgen. Insbesondere sind die Liefergegenstände so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden.
- 5.7 Versandanzeigen, Frachtbriefe, Lieferscheine, Rechnungen und sonstige Schreiben des Lieferanten haben die Bestelldaten, insbesondere Bestellnummer, Bestelldatum, Artikelnummer und Mengenangaben, zu enthalten.

6 ARBEITSERGEBNISSE, SCHUTZ- UND NUTZUNGSRECHTE

- 6.1 Die Rechte an sämtlichen Arbeitsergebnissen einschließlich aller Erfindungen, Versuchs- und Entwicklungsberichte, Entwürfe, Computerprogramme, Gestaltungen, Vorschläge, Muster und Modelle, die von dem Lieferanten im Rahmen der Durchführung der Lieferung oder Leistung individuell für ICT erzielt werden, stehen, soweit rechtlich möglich, vom Zeitpunkt der Entstehung der Arbeitsergebnisse an ausschließlich ICT zu.
- 6.2 Soweit die Arbeitsergebnisse schutzrechtsfähig sind, ist ICT berechtigt, hierfür Schutzrechte im In- und Ausland im eigenen Namen und auf eigene Kosten anzumelden und/oder diese auf Dritte zu übertragen. Der Lieferant wird ICT alle hierfür notwendigen Informationen unverzüglich schriftlich zur Verfügung stellen und ICT gegen Erstattung der dabei anfallenden Kosten bei der Vornahme der Schutzrechtsanmeldungen unterstützen. Der Lieferant wird schutzrechtsfähige Erfindungen, die Arbeitnehmer des Lieferanten bei der Durchführung der Bestellung machen, durch Erklärung gegenüber dem jeweiligen Erfinder unbeschränkt in Anspruch nehmen und auf Verlangen von ICT gegen Erstattung der gesetzlichen Arbeitnehmervergütung auf ICT übertragen. Im Übrigen ist die Übertragung der Rechte an Arbeitsergebnissen durch den Lieferanten mit der vereinbarten Vergütung für die jeweilige Lieferung oder Leistung abgegolten.
- 6.3 Soweit Arbeitsergebnisse durch Urheberrechte geschützt sind, räumt der Lieferant ICT das ausschließliche, unwiderrufliche, übertragbare und unterlizensierbare, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränkte Recht ein, diese Arbeitsergebnisse in allen Nutzungsarten beliebig zu nutzen, sie insbesondere zu vervielfältigen, zu verbreiten, auszustellen, öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen sowie in beliebiger Weise zu ändern oder zu bearbeiten. Die Einräumung des Nutzungsrechts ist mit der vereinbarten Vergütung für die jeweilige Lieferung oder Leistung abgegolten.
- 6.4 Bei der im Auftrag von ICT durchgeführten Programmierung von Software erstrecken sich die Schutz- und Nutzungsrechte von ICT auch auf die zugehörigen Quellcodes und die Entwicklungsdokumentation. Der Lieferant ist verpflichtet, diese zusammen mit dem Programm in dem von ICT geforderten Format an ICT ohne gesonderte Aufforderung herauszugeben.

7 GEFAHR- UND EIGENTUMSÜBERGANG, EINGANGSKONTROLLE

- 7.1 Bei Warenlieferungen trägt der Lieferant die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Liefergegenstände bis zu ihrer Übergabe an ICT. Ist der Lieferant zusätzlich zur Lieferung auch zur Aufstellung oder Montage der Liefergegenstände im Betrieb von ICT verpflichtet, so geht die Gefahr erst mit der Aufstellung oder Montage der Liefergegenstände auf ICT über.
- 7.2 Die Liefergegenstände gehen mit der Übergabe unmittelbar und lastenfrei in das Eigentum von ICT über. Sofern eine Abnahme erfolgt (vgl. Nr. 8.1), geht das Eigentum mit der Abnahme unmittelbar und lastenfrei auf ICT über. Der Lieferant gewährleistet, dass er zur Weiterveräußerung und Eigentumsübertragung ermächtigt ist.
- 7.3 ICT führt eine Eingangskontrolle bei der Anlieferung der Liefergegenstände durch. Festgestellte Mängel werden dem Lieferanten unverzüglich angezeigt. Die Mängelanzeige gilt als rechtzeitig abgegeben, sofern sie innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen, gerechnet ab Ablieferung erfolgt. Herzustellende oder zu erzeugende bewegliche Sachen gelten erst mit ihrer Abnahme als abgeliefert. Bei versteckten Mängeln gilt die Mängelanzeige als rechtzeitig abgegeben, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Entdeckung erfolgt.
- 7.4 Bei Verspätung und Verlust der Mängelanzeige genügt deren rechtzeitige Absendung.

8 ABNAHME

- 8.1 Die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen sowie die Programmierung von Software bedarf ebenso wie Werkleistungen der Abnahme durch ICT. Jede Partei ist berechtigt, nach der Fertigstellung der Leistungen eine förmliche Abnahme der Leistungen zu verlangen.
- 8.2 Die den Parteien durch erfolglose Abnahmeversuche entstehenden Kosten trägt der Lieferant, es sei denn er hat den Grund für die erfolglosen Abnahmeversuche nicht zu vertreten. Weitergehende Ansprüche von ICT bleiben unberührt.
- 8.3 Zeigen sich bei der Abnahme Mängel, so ist ICT berechtigt, die Abnahme zu verweigern.
- 8.4 Bei der Abnahme von Werkleistungen gilt die Untersuchungs- und Rügeobliegenheit nach Nr. 7.4 nicht.

9 GEWÄHRLEISTUNG UND MÄNGELHAFTUNG

- 9.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die Liefergegenstände frei von Sach- und Rechtsmängeln sind. Der Lieferant gewährleistet ferner, dass die Liefergegenstände den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Der Lieferant stellt ICT von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die wegen der Verletzung dieser Vorschriften gegen ICT oder ihre Kunden geltend gemacht werden, es sei denn der Lieferant hat die Verletzung dieser Vorschriften nicht zu vertreten. Über Bedenken, die der Lieferant gegen die von ICT gewünschte Ausführung der Bestellung hat, ist ICT unverzüglich schriftlich zu informieren.
- 9.2 Bei Mängeln ist ICT unbeschadet der gesetzlichen Mängelansprüche berechtigt, nach eigener Wahl als Nacherfüllung unverzüglich die Beseitigung des Mangels (bei Lieferungen und Werkleistungen) oder die Lieferung mangelfreier Liefergegenstände (bei Lieferungen) oder die Herstellung eines neuen Werkes (bei Werkleistungen), jeweils durch den Lieferanten zu verlangen. Der Lieferant hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Dies gilt auch, wenn die Liefergegenstände ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch entsprechend nach der Lieferung an einen anderen Ort als die von ICT angegebene Lieferadresse verbracht worden sind.
- 9.3 Im Übrigen haftet der Lieferant für Mängel nach den gesetzlichen Vorschriften. Insbesondere das Recht auf Schadensersatz bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 9.4 Weitergehende Garantien des Lieferanten bleiben unberührt.
- 9.5 Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche von ICT beträgt 36 Monate. Die Verjährungsfrist beginnt bei Lieferungen mit der Ablieferung, wobei herzustellende oder zu erzeugende bewegliche Sachen erst mit der Abnahme abgeliefert sind. Bei Werkleistungen beginnt die Verjährungsfrist mit der Abnahme. Sofern (a) die mangelhaften Liefergegenstände entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben (bei Lieferungen) oder (b) es sich um einen Mangel

bei einem Bauwerk handelt (bei Lieferungen und Werkleistungen) oder (c) es sich um einen Mangel bei einem Werk handelt, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- und Überwachungsleistungen für ein Bauwerk besteht (bei Werkleistungen), beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 verjähren die Mängelansprüche in der gesetzlichen regelmäßigen Verjährungsfrist, wenn der Lieferant den Mangel arglistig verschwiegen hat; im Falle von Satz 2 tritt die Verjährung jedoch nicht vor Ablauf der dort bestimmten Frist ein.

10 RECHTE DRITTER

- 10.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die von ihm zu erbringenden Lieferungen und Leistungen frei von Rechten Dritter, insbesondere frei von Patenten, Lizenzen, Urheber- oder sonstigen Schutzrechten sind. Dies gilt nicht, soweit die Liefergegenstände von ICT entwickelt oder vom Lieferanten sonst nach Vorgaben von ICT hergestellt wurden.
- 10.2 Sofern Dritte behaupten, dass die Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten deren Schutz- oder andere Rechte verletzen, wird der Lieferant ICT umfassend von sämtlichen Ansprüchen der Dritten freistellen und ICT alle damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen erstatten. ICT ist insbesondere berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der Liefergegenstände oder der Leistungen von dem Dritten zu erwirken. ICT wird den Lieferanten umgehend über derartige behauptete Schutzrechtsverletzungen informieren. Die Freistellungs- und Aufwendungsersatzpflicht gilt nicht, wenn der Lieferant die Verletzung der Schutzrechte Dritter nicht zu vertreten hat. Weitergehende Ansprüche von ICT bleiben unberührt.

11 PRODUKTHAFTUNG

- 11.1 Im Falle von Produktfehlern, die zu einer in- oder ausländischen Produkthaftung führen, ist der Lieferant verpflichtet, ICT von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern insoweit freizustellen, als die Ursache für den Produktfehler in seinem Herrschafts- oder Organisationsbereich gesetzt wurde. Weitergehende Ansprüche von ICT bleiben unberührt.
- 11.2 Im Rahmen seiner Produkthaftung ist der Lieferant auch verpflichtet, ICT etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus bzw. im Zusammenhang mit einer von ICT durchgeführten Warnungs-, Austausch- oder Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen wird ICT den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Lieferant hat ICT bei den durchzuführenden Maßnahmen nach besten Kräften zu unterstützen und alle ihm zumutbaren, von ICT angeordneten Maßnahmen zu treffen. Weitergehende Ansprüche von ICT bleiben unberührt.
- 11.3 Der Lieferant verpflichtet sich, eine erweiterte Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung mit einem weltweiten Deckungsschutz und einer für die Liefergegenstände und die Leistungen angemessenen Deckungssumme von mindestens € 5 Mio. pro Personenschaden (für jede einzelne Person), mindestens € 5 Mio. pro Sachschaden und mindestens € 2 Mio. für Vermögensschäden zu unterhalten. Der Lieferant tritt schon jetzt die Forderungen aus der erweiterten Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung mit sämtlichen Nebenrechten an ICT ab. ICT nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Sofern nach dem Versicherungsvertrag eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Lieferant hiermit den Versicherer an, etwaige Zahlungen nur an ICT zu leisten. Weitergehende Ansprüche von ICT bleiben hiervon unberührt. Der Lieferant hat ICT auf Verlangen den Abschluss und den Bestand der erweiterten Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung nachzuweisen.
- 11.4 Kommt der Lieferant seiner Pflicht nach Nr. 11.3 nicht ordnungsgemäß nach, ist ICT berechtigt, nicht aber verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung auf Kosten des Lieferanten abzuschließen.

12 HAFTUNG VON ICT

- 12.1 Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet ICT unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit oder soweit ICT ein Beschaffungsrisiko übernommen hat. Für leichte Fahrlässigkeit haftet ICT nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung von ICT auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen des Vertrags typischerweise gerechnet werden muss. Eine zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler bleibt unberührt.

- 12.2 Soweit die Haftung von ICT ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von ICT.

13 SCHUTZ VERTRAULICHER INFORMATIONEN

- 13.1 Die Parteien verpflichten sich, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung zugänglich werdenden Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei für die Dauer von fünf Jahren beginnend mit Kenntnis, spätestens mit der letzten Lieferung oder Erbringung der letzten Leistung, streng geheim zu halten und sie durch geeignete und angemessene Maßnahmen zu schützen und sie – soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten – weder aufzuzeichnen noch an Dritte weiterzugeben oder sonst zu verwerten. Insbesondere stellen die Parteien sicher, dass die Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei nur solchen Arbeitnehmern und sonstigen Mitarbeitern und nur in dem Umfang zugänglich werden, soweit dies zur Erreichung des Vertragszwecks geboten ist. Der Geheimhaltungspflicht unterliegen auch Gegenstände, die Geschäftsgeheimnisse verkörpern. Insbesondere ist es der empfangenden Partei untersagt, durch Reverse Engineering eines Liefergegenstands die darin verkörperteten Geschäftsgeheimnisse zu erlangen.
- 13.2 Geschäftsgeheimnisse sind alle Informationen einer Partei, die als vertraulich oder geheim bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäftsgeheimnis erkennbar sind, insbesondere technische Informationen (z.B. Zeichnungen, Produktbeschreibungen, Methoden, Techniken sowie Erfindungen) und kaufmännische Informationen (z.B. Preis- und Finanzdaten sowie Bezugsquellen).
- 13.3 Die Geheimhaltungsverpflichtung entfällt, soweit die Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei nachweislich bereits vor Aufnahme der Vertragsbeziehung bekannt waren, allgemein bekannt oder allgemein zugänglich sind oder ohne Verschulden der anderen Partei allgemein bekannt oder zugänglich werden. Die Beweislast trägt die andere Partei.
- 13.4 Die Parteien werden durch geeignete vertragliche Abreden mit ihren Arbeitnehmern, sonstigen Mitarbeitern und Dritten, denen die Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei gemäß Nr. 13.1 zugänglich werden, sicherstellen, dass auch diese zu entsprechender Geheimhaltung verpflichtet werden.

14 Datenschutz

- 14.1 Die Parteien sind verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz, insbesondere die EU-Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) in Ausführung des Vertrags zu beachten und die Einhaltung dieser Bestimmungen ihren Arbeitnehmern und sonstigen Mitarbeitern aufzuerlegen.
- 14.2 Die Parteien verarbeiten die erhaltenen personenbezogenen Daten (Namen und Kontaktdaten der jeweiligen Ansprechpartner) ausschließlich zur Erfüllung des Vertrags und werden diese durch Sicherheitsmaßnahmen (Art. 32 DSGVO) schützen, die an den aktuellen Stand der Technik angepasst sind. Die Parteien sind verpflichtet, die personenbezogenen Daten zu löschen, sobald deren Verarbeitung nicht mehr erforderlich ist. Etwaige gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben hiervon unberührt.
- 14.3 Sollte eine Partei im Rahmen der Vertragsdurchführung für die andere Partei personenbezogene Daten im Auftrag verarbeiten, werden die Parteien hierüber eine Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO schließen.

15 INFORMATIONSSICHERHEIT

- 15.1 Der Lieferant hat dem Stand der Technik entsprechende organisatorische und technische Maßnahmen vorzuhalten, um die Vertraulichkeit, Authentizität, Integrität und Verfügbarkeit der Lieferungen und Leistungen des Lieferanten sicherzustellen. Sofern dies branchenüblich ist, hat der Lieferant ein angemessenes Managementsystem für Informationssicherheit in Übereinstimmung mit Standards wie ISO/IEC 27001 zu implementieren.
- 15.2 Sofern der Lieferant im Zusammenhang mit der Ausführung einer Bestellung Software einsetzt oder die Bestellung die Lieferung von Software zum Gegenstand hat, ist der Lieferant verpflichtet, sicherzustellen, dass diese Software keine möglicherweise schadhafte Bestandteile (z.B. Malware, sonstigen Schadcode, etc.) enthält, soweit dies nach dem Stand der Technik erkennbar ist.

- 15.3 Der Lieferant ist verpflichtet, elektronisch, magnetisch oder sonst nicht unmittelbar wahrnehmbare Informationen (nachfolgend: „Daten“), die für die Ausführung der Bestellung erforderlich sind, nach dem Stand der Technik gegen unberechtigten Zugriff, Veränderung, Zerstörung und sonstigen Missbrauch zu sichern. Der Lieferant ist insbesondere verpflichtet, Daten von ICT, mit Ausnahme der E-Mail-Kommunikation, von Daten anderer Kunden zu trennen.
- 15.4 Der Lieferant ist verpflichtet, ICT unverzüglich und unentgeltlich über alle ihm zur Kenntnis gelangten oder von ihm vermuteten IT-sicherheitsrelevanten Ereignisse zu unterrichten, wenn diese den Betrieb des Lieferanten oder die vertragliche Beziehung zwischen dem Lieferanten und ICT betreffen und hierdurch die Gefahr einer Verletzung der Informationssicherheit von ICT besteht (nachfolgend: „Sicherheitsvorfall“).
- 15.5 Der Lieferant ist im Fall eines Sicherheitsvorfalls verpflichtet, unverzüglich und unentgeltlich alle erforderlichen Maßnahmen zur Aufklärung des Sicherheitsvorfalls und zur Begrenzung eines hieraus resultierenden oder hiermit in Zusammenhang stehenden Schadens zu treffen und ICT bei solchen Maßnahmen zu unterstützen.
- 15.6 Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass er von Ihm eingesetzte Subunternehmer durch entsprechende vertragliche Regelungen ihm gegenüber zur Einhaltung der in dieser Nr. 15 enthaltenen Bestimmungen verpflichtet.

16 MATERIALBEISTELLUNG

- 16.1 Stellt ICT dem Lieferanten Beistellware zur Verfügung, so ist der Lieferant verpflichtet, die Beistellware auf eigene Kosten und auf eigene Gefahr unter der von ICT angegebenen Abholadresse abzuholen.
- 16.2 Der Lieferant ist nicht berechtigt, die Beistellware zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige, das Eigentum von ICT gefährdende Verfügungen zu treffen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Lieferant ICT unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und alle notwendigen Auskünfte zu geben, den Dritten über die Eigentumsrechte von ICT zu informieren und an den Maßnahmen von ICT zum Schutz der Beistellware mitzuwirken. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, ICT die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zur Durchsetzung der Eigentumsrechte von ICT zu erstatten, ist der Lieferant ICT zum Ersatz des daraus resultierenden Ausfalls verpflichtet, es sei denn der Lieferant hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.
- 16.3 Der Lieferant ist verpflichtet, die Beistellware pfleglich zu behandeln und aufzubewahren. Er hat die Beistellware auf eigene Kosten zum Neuwert gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er tritt ICT schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. ICT nimmt die Abtretung hiermit an. Sofern nach dem Versicherungsvertrag eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Lieferant hiermit den Versicherer an, etwaige Zahlungen nur an ICT zu leisten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche von ICT bleiben hiervon unberührt. Der Lieferant hat ICT auf Verlangen den Abschluss und den Bestand der Versicherungen nachzuweisen. Kommt der Lieferant seiner Pflicht nach den Sätzen 2 bis 4 nicht ordnungsgemäß nach, ist ICT berechtigt, nicht aber verpflichtet, eine entsprechende Versicherung auf Kosten des Lieferanten abzuschließen.
- 16.4 Im Falle der Verarbeitung oder Umbildung der Beistellware durch den Lieferanten wird diese stets für ICT vorgenommen. Das Eigentum von ICT an der Beistellware setzt sich an der verarbeiteten oder umgebildeten Sache fort. Wird die Beistellware mit anderen, dem Lieferanten nicht gehörenden Sachen verarbeitet oder umgebildet, so erwirbt ICT das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Beistellware zu den anderen verarbeiteten Sachen zur Zeit der Verarbeitung oder Umbildung. Dasselbe gilt, wenn die Beistellware mit anderen, dem Lieferanten nicht gehörenden Sachen so verbunden wird, dass ICT sein Volleigentum verliert. Der Lieferant verwahrt die neuen Sachen für ICT. Für die durch Verarbeitung oder Umbildung sowie Verbindung entstehende Sache gelten im Übrigen dieselben Bestimmungen wie für die Beistellware.
- 16.5 Der Lieferant erstellt auf Verlangen von ICT Inventurlisten über die sich beim Lieferanten befindliche Beistellware.
- 16.6 Der Lieferant darf die Beistellware ausschließlich für die Herstellung und Lieferung der bestellten Liefergegenstände oder nach den sonstigen Vorgaben von ICT zu verwenden.
- 16.7 Liefergegenstände, die der Lieferant ganz oder teilweise nach den Vorgaben von ICT oder unter Benutzung der von ICT überlassenen Beistellware herstellt, darf der Lieferant nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von ICT selbst verwenden oder Dritten anbieten, liefern oder in sonstiger Weise zugänglich machen. Dies gilt auch für Liefergegenstände, die ICT berechtigterweise nicht angenommen hat. Bei Verstößen hat der Lieferant eine

Vertragsstrafe in Höhe des Werts der betreffenden Liefergegenstände zuzüglich 10 % des Netto-Werts an ICT zu bezahlen, es sei denn der Lieferant hat den Verstoß nicht zu vertreten. Weitergehende Ansprüche von ICT bleiben unberührt.

- 16.8 Der Lieferant ist ICT zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den ICT infolge des Verlusts, der Zerstörung oder sonstigen Beschädigung der Beistellware erleidet, es sei denn der Lieferant hat den Verlust, die Zerstörung oder sonstige Beschädigung der Beistellware nicht zu vertreten. Der Lieferant setzt ICT vom Verlust, der Zerstörung oder sonstigen Beschädigung unverzüglich schriftlich in Kenntnis.
- 16.9 Der Lieferant ist verpflichtet, die Beistellware bei Vertragsbeendigung unverzüglich an ICT herauszugeben. Entsprechendes gilt, soweit die Überlassung der Beistellware nicht mehr erforderlich ist. Der Rücktransport zu ICT erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Der Lieferant ist ICT zum Ersatz der Abnutzungen oder sonstigen Verschlechterungen der Beistellware verpflichtet, die über eine natürliche Abnutzung hinausgehen, es sei denn der Lieferant hat die über die natürliche Abnutzung hinausgehenden Abnutzungen oder sonstigen Verschlechterungen nicht zu vertreten.

17 VERTRAGSDAUER, KÜNDIGUNG

- 17.1 Die Laufzeit des jeweiligen Vertrages und die Kündigungsmöglichkeiten ergeben sich mangels anderweitiger Vereinbarungen aus der Bestellung von ICT. Soweit das nicht der Fall ist und die Parteien auch keine anderweitige Vereinbarung über die Laufzeit und die Kündigungsmöglichkeiten getroffen haben, läuft der Vertrag auf unbestimmte Zeit und kann mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden.
- 17.2 Bei Werkverträgen ist ICT berechtigt, den Vertrag bis zur Vollendung des Werkes jederzeit zu kündigen. ICT ist im Falle der Kündigung nur zur Bezahlung der vom Lieferanten bereits erbrachten Leistungen und bereits getätigten und nachgewiesenen weiteren Aufwendungen verpflichtet.
- 17.3 In Dauerschuldverhältnissen bleibt das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund vorbehalten. Als wichtiger Grund für eine Kündigung durch ICT gilt insbesondere, wenn:
- a) sich die Vermögensverhältnisse der Lieferanten wesentlich verschlechtern oder der begründete Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des Lieferanten mangels Masse abgelehnt wird oder
 - b) der Lieferant als Subunternehmer bei einem Kundenprojekt von ICT tätig ist und der Kunde den jeweiligen Hauptvertrag kündigt oder die weitere Leistungserbringung des Lieferanten als Subunternehmer von ICT ablehnt.

18 ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND, SALVATORISCHE KLAUSEL

- 18.1 Auf die Rechtsbeziehungen zu dem Lieferanten findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Vorschriften des UN-Kaufrechts Anwendung.
- 18.2 Ausschließlicher Erfüllungsort für beide Vertragsteile ist Stuttgart.
- 18.3 Ist der Lieferant Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand Stuttgart. ICT ist jedoch auch berechtigt, den Lieferanten an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 18.4 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Einkauf und die Beschaffung von Leistungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Einkauf und die Beschaffung von Leistungen eine Lücke befinden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Einkauf und die Beschaffung von Leistungen vereinbart worden wäre, sofern die Parteien die Angelegenheit von vorne herein bedacht hätten.
